

Bekanntmachung

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat in seiner öffentlichen Sitzung vom 17. Oktober 2022 folgende Satzung beschlossen:

Satzung für die Kindertageseinrichtungen

vom 1. Januar 2023

Für die Arbeit in den Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Bad Bellingen sind die gesetzlichen Bestimmungen mit den dazu erlassenen Richtlinien und die folgende Satzung maßgebend.

§ 1 Träger

Träger der Kindertageseinrichtungen ist die Gemeinde Bad Bellingen.

§ 2 Aufgaben der Einrichtungen

Die Einrichtungen haben die Aufgabe, die Erziehung der Kinder in der Familie zu ergänzen und zu unterstützen. Durch Bildungs- und Erziehungsangebote fördern sie die körperliche, geistige und seelische Entwicklung des Kindes.

Zur Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags in der Einrichtung orientieren sich die Mitarbeiter/innen an den durch Aus- und Fortbildung vermittelten wissenschaftlichen Erkenntnissen der Kleinkindpsychologie und -pädagogik sowie an ihren Erfahrungen aus der praktischen Bildungsarbeit.

Die Kinder werden in altersgemischten Gruppen betreut, so lernen sie frühzeitig den Umgang miteinander und werden zu partnerschaftlichem Verhalten angeleitet.

Die Erziehung in der Einrichtung nimmt auf die durch die Herkunft der Kinder bedingten unterschiedlichen sozialen, weltanschaulichen und religiösen Gegebenheiten Rücksicht. Die Einrichtung wird öffentlich betrieben. Für die Nutzung werden Gebühren erhoben (§ 7).

§ 3 Aufnahme/ Eingewöhnung

1. In die Kindertageseinrichtungen werden nach näherer Maßgabe dieser Satzung Kinder aufgenommen, die in der Gemeinde mit Hauptwohnsitz gemeldet sind. Kinder, die nicht mit Hauptwohnsitz gemeldet sind, können nur ausnahmsweise aufgenommen werden. Es bedarf einer schriftlichen Zustimmung der Gemeindeverwaltung Bad Bellingen.

2. In den Einrichtungen werden Kinder im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt oder in Krippengruppen und in altersgemischten Einrichtungen auch jüngere und ältere Kinder aufgenommen. Kinder, die vom Besuch der Grundschule zurückgestellt sind, sollen, soweit möglich, eine Grundschulförderklasse besuchen.
In die altersgemischten Gruppen werden Kinder ab zwei Jahren aufgenommen. In Krippengruppen werden Kinder ab einem Jahr bzw. ab dem Geburtsmonat, in welchem das Kind das erste Lebensjahr vollendet, aufgenommen.
Grundsätzlich gilt, dass für Kinder, welche bei Aufnahme das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, zwei Plätze zur Verfügung stehen müssen. Diese Regelung wirkt sich auch auf die Gebühren aus (§ 7).
3. Kinder mit und ohne Behinderungen werden, soweit möglich, in gemeinsamen Gruppen betreut und begleitet. Dabei wird berücksichtigt, dass sowohl den Bedürfnissen der Kinder mit und ohne Beeinträchtigungen Rechnung getragen wird.
4. Über die Aufnahme der Kinder entscheidet der Träger (§ 1). Ein Betreuungsverhältnis kommt nur nach vorheriger Bestätigung durch den Träger zustande.
5. Jedes Kind wird vor der Aufnahme in die Einrichtung ärztlich untersucht (§ 4 KiTaG). Hierfür muss eine Bescheinigung vorgelegt werden. Dies gilt nicht für Kinder im Schulalter. Es wird empfohlen, von der nach dem Fünften Buch Sozialgesetzbuch vorgesehenen kostenlosen Vorsorgeuntersuchung für Kinder von Versicherten Gebrauch zu machen. Maßgeblich für die Aufnahme ist je nach Lebensalter des Kindes zum Zeitpunkt der Aufnahme die letzte ärztliche Untersuchung (U1 bis U9).
6. Die Aufnahme des Kindes erfolgt nach Unterzeichnung des Aufnahmebogens sowie der Vorlage der Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung, die nicht älter als 6 Wochen sein soll. Das Merkblatt gem. § 34 Abs. 5 S. 2 des Infektionsschutzgesetzes ist gegen eine Empfangsbestätigung auszuhändigen.
7. Voraussetzung für die Aufnahme ist das Bestehen eines ausreichenden Impfschutzes gegen Masern oder ab der Vollendung des ersten Lebensjahres eine Immunität gegen Masern entsprechend § 20 Abs. 8 Infektionsschutzgesetz (IfSG).
8. Es wird empfohlen, vor der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung die Schutzimpfungen gegen Diphtherie, Wundstarrkrampf und Kinderlähmung vornehmen zu lassen.
9. Innerhalb des ersten Monats nach Aufnahme des Kindes findet eine Eingewöhnung statt. Hierfür wird die Unterstützung einer Bezugsperson benötigt. Die Eingewöhnungszeit soll individuell auf das Kind abgestimmt werden.

§ 4

Ummeldung / Abmeldung / Kündigung

1. Für Kinder, die von der Krippe in die Kindertagesstätte bzw. den Kindergarten wechseln, wird eine schriftliche Ummeldung benötigt.

2. Eine sonstige Ummeldung innerhalb der Gebührensätzen nach Anlage 1 kann zum Quartal (Beginn 1.1., 1.4., 1.7. bzw. 1.10.) sowie nach Absprache mit dem Träger erfolgen.
3. Die Abmeldung kann nur auf das Ende eines Monats erfolgen. Sie ist mindestens vier Wochen vorher schriftlich der Leitung der Einrichtung zu übergeben.
4. Für die Kinder, die in die Schule aufgenommen werden und bis zum Ende des Kindergartenjahres (31.08.) die Einrichtung besuchen, ist keine schriftliche Abmeldung erforderlich. Für sie endet das Betreuungsverhältnis zum Beginn des neuen Schuljahres.
5. Der Träger der Einrichtung (§ 1) kann mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich den Ausschluss vom Besuch der Kindertagesstätte anordnen,
 - a) wenn das Kind die Einrichtung länger als vier Wochen unentschuldigt nicht mehr besucht hat,
 - b) wenn die Eltern die in dieser Satzung aufgeführten Pflichten wiederholt nicht beachtet,
 - c) wenn nachträglich Umstände eintreten, welche die Aufnahme des Kindes ausschließen würden,
 - d) wenn die zu entrichtende Elterngebühr für zwei aufeinanderfolgende Monate nicht bezahlt wurde,
 - e) wenn aus sonstigen Gründen der Verbleib des Kindes im Kindergarten, insbesondere im Hinblick auf den Zweck der Einrichtung und das Wohl der übrigen Kinder, unvertretbar erscheint.Vor Ausschluss sind die Eltern zu hören.

§ 5 Besuch der Einrichtung, Öffnungszeiten

1. Das Kindergartenjahr beginnt am 1. September und endet am 31. August des Folgejahres.
2. Im Interesse des Kindes und der Gruppe soll die Einrichtung regelmäßig besucht werden.
3. Fehlt ein Kind, ist die Gruppen- oder Einrichtungsleiterin zu benachrichtigen.
4. Die Einrichtung ist regelmäßig von Montag bis Freitag, mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage, Rosenmontag, Heiligabend, Silvester, des Betriebsausflugs der Gemeindeverwaltung und der Ferien (Schließtage) der jeweiligen Einrichtung geöffnet. Die regelmäßigen täglichen Öffnungszeiten werden vom Träger festgelegt und durch Aushang in der Einrichtung bekannt gegeben.
5. Kinder sind im Rahmen der "Bringzeit", jedoch keinesfalls vor der Öffnung zu bringen. Sie sind zu den "Abholzeiten" pünktlich vor Schließung mit Ende der Öffnungszeiten abzuholen. Die "Bring- und Abholzeiten" werden durch einen Aushang in den Einrichtungen bekannt gegeben.
Bei Verspätungen ist das Betreuungspersonal umgehend telefonisch zu benachrichtigen. Der dadurch entstandene zusätzliche Personalaufwand kann durch die Gemeinde zusätzlich als Gebühr erhoben werden.

Für Kinder in der Eingewöhnungszeit können besondere Absprachen getroffen werden.

§ 6

Ferien und Schließung der Einrichtung aus besonderem Anlass

1. Die Ferienzeiten und Schließtage werden jeweils für ein Kalenderjahr festgesetzt und rechtzeitig bekanntgegeben. Die Festsetzung erfolgt in Absprache mit dem Träger und den einzelnen Einrichtungen. Die Ferienzeiten sollen innerhalb der Schulferien für das Land Baden-Württemberg liegen. Während der Sommerschulferien ist jede Einrichtung für 3 Wochen geschlossen. Eine Betreuung während der Schließtage wird nicht angeboten.
2. Muss die Einrichtung oder eine Gruppe aus besonderem Anlass (z. B. wegen Erkrankung oder dienstlicher Verhinderung) geschlossen bleiben, werden die Eltern hiervon rechtzeitig unterrichtet.
Der Träger der Einrichtung ist bemüht, eine über die Dauer von drei Tagen hinausgehende Schließung der Einrichtung oder der Gruppe zu vermeiden. Dies gilt nicht, wenn die Einrichtung zur Vermeidung der Übertragung ansteckender Krankheiten geschlossen werden muss.

§ 7

Benutzungsgebühr (Elternbeitrag)

1. Für die Benutzung (Inanspruchnahme) der Kindertageseinrichtungen wird eine Benutzungsgebühr (Elternbeitrag) erhoben. Die Festsetzung dieser regelmäßigen monatlichen Gebühr erfolgt durch Bescheid, vorbehaltlich einer Änderung der Gebührensätze, einmalig für die Dauer des Betreuungsverhältnisses.
2. Die Gebühr ist entsprechend der angemeldeten Betreuungszeit in der jeweils festgesetzten Höhe (Anlage 1) zum Beginn des Monats zu entrichten, in dem das Kind in die Einrichtung aufgenommen wird. In der Kinderkrippe beginnt die Gebührenpflicht erst zum Folgemonat. Sie ist jeweils zum ersten des Monats für einen Kalendermonat (Veranlagungszeitraum) zu entrichten. Die Gebührenpflichtigen erteilen eine Abbuchungsermächtigung.
Eine Unterschreitung der täglich vereinbarten Betreuungszeit durch die Sorgeberechtigten führt zu keiner Kürzung der Betreuungsgebühr.
3. Beginnt oder endet der Besuch einer Kindertagesstätte im Laufe eines Monats, so ist für diesen Monat die volle monatliche Gebühr zu entrichten. Nichtbenutzung und Unterbrechungen des Besuchs eines Kindergartens anlässlich von Feiertagen, Ferien, Reisen, Krankheitsfällen und Zeiten in denen die Einrichtungen aus besonderem Anlass geschlossen sind, berühren die Gebührenschuld nicht. Die Zahlungsverpflichtung besteht insoweit weiter. Die Sonderregelung für die Eingewöhnungszeit bleibt unberührt.
In besonderen Härtefällen können vom Träger Ausnahmen zugelassen werden.
4. Die Kindergartengebühr ist für 12 Monate zu entrichten.

5. Zur Zahlung des Elternbeitrags sind die Sorgeberechtigten verpflichtet, die ihr(e) Kind(er) in den Kindertageseinrichtungen der Gemeinde betreuen lassen. Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 8 Versicherung

1. Die Kinder sind nach § 2 Abs. 1 Nr. 8 a) des Siebten Buches Sozialgesetzbuch gesetzlich gegen Unfall versichert
 - a. auf dem direkten Weg zur und von der Einrichtung,
 - b. während des Aufenthalts in der Einrichtung,
 - c. während aller Veranstaltungen der Einrichtung außerhalb des Einrichtungsgeländes (Spaziergänge, Feste etc.).
2. Alle Unfälle, die auf dem Weg zur und von der Einrichtung eintreten, müssen der Leitung der Einrichtung unverzüglich gemeldet werden.
3. Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände des Kindes wird keine Haftung übernommen. Es wird empfohlen, die Sachen mit dem Namen des Kindes zu versehen.
4. Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Eltern. Es wird deshalb empfohlen, eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen.

§ 9 Regelung in Krankheitsfällen

1. Bei Unwohlsein, Erkältungskrankheiten, bei Auftreten von Hautausschlägen, Halsschmerzen, Erbrechen, Durchfall oder Fieber sind die Kinder für mindestens 24 Stunden zu Hause zu behalten.
2. Es gelten die Regelungen des Infektionsschutzgesetzes (IfSG).
Bei Erkrankung des Kindes oder eines Familienmitgliedes an einer ansteckenden Krankheit (zum Beispiel Diphtherie, Masern, Röteln, Scharlach, Windpocken, Keuchhusten, Mumps, Tuberkulose, Kinderlähmung, Gelbsucht, Herpes, übertragbare Erkrankungen von Augen, Haut oder Darm) muss der Leitung sofort Mitteilung gemacht werden, spätestens an dem der Erkrankung folgenden Tag. Ist ein Kind oder ein Familienangehöriger einem Befall mit Läusen ausgesetzt, so muss wie bei einer ansteckenden Erkrankung vorgegangen werden.
Der Besuch der Einrichtung ist in jedem dieser Fälle ausgeschlossen.
3. Bevor das Kind nach einer ansteckenden Krankheit - auch in der Familie - die Einrichtung wieder besucht, ist eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorzulegen.
4. Chronische Erkrankungen, Geburtsfehler, Allergien, psychische und physische Auffälligkeiten, Immunschwäche und Immunkrankheiten oder sonstige Besonderheiten müssen der Leitung gemeldet werden, soweit dies im Interesse des Kindes oder zum Schutz sonstiger Personen erforderlich ist.

§ 10

Aufsicht

1. Während der Öffnungszeiten der Einrichtung sind grundsätzlich die pädagogisch tätigen Mitarbeiter/innen für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.
2. Die Aufsichtspflicht des Trägers der Einrichtung beginnt erst mit der Übernahme des Kindes durch die Betreuungskräfte in der Einrichtung und endet mit dem Verlassen derselben.
Auf dem Weg von und zur Einrichtung sowie auf dem Heimweg obliegt die Aufsichtspflicht alleine den Personensorgeberechtigten. Dem ordnungsgemäßen Übergang in den jeweils anderen Aufsichtspflichtbereich ist besondere Aufmerksamkeit zu widmen.
Die Personensorgeberechtigten können in Abstimmung mit der Einrichtungsleitung durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Träger entscheiden, ob das Kind alleine nach Hause gehen darf. Sollte das Kind nicht von einem Personensorgeberechtigten bzw, einer Begleitperson abgeholt werden, ist eine gesonderte Benachrichtigung erforderlich.
3. Bei Veranstaltungen wie Festen, Feiern, Ausflügen etc. an denen die Personensorgeberechtigten teilnehmen, obliegt die Aufsichtspflicht alleine den Personensorgeberechtigten.

§ 11 Elternbeirat

Die Eltern werden durch einen jährlich zu wählenden Elternbeirat an der Arbeit der Einrichtung beteiligt. Dieser wird in jeder Kindertageseinrichtung der Gemeinde nach Beginn des Kindergartenjahres gebildet. Im Einzelnen gelten die Richtlinien des Kultusministeriums und des Ministeriums für Arbeit und Soziales über die Bildung und die Aufgaben der Elternbeiräte nach § 5 des Kindertagesbetreuungs-gesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft. Gleichzeitig verliert die Kindergartenordnung vom 1. März 2020 mit allen dazu ergangenen Änderungen ihre Gültigkeit.

Bad Bellingen, 18.10.2022

gez. Dr. Carsten Vogelpohl
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntgabe der Satzung verletzt worden sind.

Gebührentabelle Monatsgebühren für die Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Bad Bellingen für die Jahre 2023 – 2025

| Gebührenzeitraum | 2020 - 2022 | | Empfehlungen | | ab 2023 | | ab 2024 | | ab 2025 | |
|--|------------------------------|----------|-----------------|-----------------|----------------|--------------------------|----------------|--------------------------|----------------|--------------------------|
| | | | 2021/2022 | 2022/2023 | | | | | | |
| Kinderkrippe für Kinder von einem bis drei Jahren | | | | | | | | | | |
| | Öffnungszeiten | | | | 1. Kind | 2. Kind (rd. 80%) | 1. Kind | 2. Kind (rd. 80%) | 1. Kind | 2. Kind (rd. 80%) |
| 5 Tage/Woche bis 5 Std. | Regelbetreuung*) | 250,00 € | 362,00 € | 376,00 € | 285,00 € | 225,00 € | 325,00 € | 260,00 € | 370,00 € | 295,00 € |
| 5 Tage/Woche bis 7 Std. | verlängerte Öffnungszeiten*) | 305,00 € | 452,00 € | 470,00 € | 350,00 € | 280,00 € | 400,00 € | 320,00 € | 460,00 € | 365,00 € |
| *) es gelten die jeweiligen Öffnungszeiten der Einrichtung | | | | | | | | | | |

Nimmt ein Kind die Betreuung in Form eines geteilten Platzes wahr, so beträgt die Gebühr bei 2 Betreuungstagen je Woche rd. 40 % des oben genannten Betrages.

Bei 3 Betreuungstagen je Woche beträgt die Gebühr rd. 60 % des oben genannten Betrages.

Die Gebühr wird jeweils auf einen 5er-Betrag abgerundet.

Zweitkinder, die gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung in Bad Bellingen besuchen erhalten eine Ermäßigung um rd. 20 %.

Drittkinder und weitere Kinder einer Familie sind von den Gebühren befreit.

Der Aufnahmemonat (Kalendermonat) eines Kindes dient der Eingewöhnung und ist gebührenfrei.

| | | | | | | | | | | |
|---|------------------------------|----------|-----------------|-----------------|----------------|--------------------------|----------------|--------------------------|----------------|--------------------------|
| Kindergarten für Kinder ab drei Jahren bis zum Schuleintritt | | | | | | | | | | |
| | Öffnungszeiten | | | | 1. Kind | 2. Kind (rd. 80%) | 1. Kind | 2. Kind (rd. 80%) | 1. Kind | 2. Kind (rd. 80%) |
| 5 Tage/Woche bis 5,0 Std. | Regelbetreuung*) | 100,00 € | 122,00 € | 127,00 € | 115,00 € | 90,00 € | 125,00 € | 100,00 € | 135,00 € | 110,00 € |
| 5 Tage/Woche bis 7,0 Std. | verlängerte Öffnungszeiten*) | 130,00 € | 152,00 € | 158,00 € | 140,00 € | 110,00 € | 155,00 € | 125,00 € | 170,00 € | 135,00 € |
| Zuschlag pro Nachmittag 1 bis 4 Nachmittage möglich | | 30,00 € | | | 40,00 € | 30,00 € | 45,00 € | 35,00 € | 50,00 € | 40,00 € |
| *) es gelten die jeweiligen Öffnungszeiten der Einrichtung | | | | | | | | | | |

Kinder unter drei Jahren, die in einer Ü 3 Gruppe betreut werden, belegen dort rechnerisch zwei Plätze und bezahlen die doppelte Gebühr der Ü 3 Betreuung.

Zweitkinder, die gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung in Bad Bellingen besuchen, erhalten eine Ermäßigung um rd. 20 %.

Drittkinder und weitere Kinder einer Familie sind von den Gebühren befreit.